

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

des

VALUEQ

Vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"
für qualifizierte Anleger
(nachstehend der "Anlagefonds")

Die IPConcept (Schweiz) AG, Zürich, als Fondsleitung, und die DZ Privatbank (Schweiz) AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigen, den Fondsvertrag des Anlagefonds, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, in den folgenden Punkten zu ändern:

Mit der Übertragung der Fondsleitungs- und Depotbankfunktion werden Änderungen bei den Grundlagen des Fondsvertrages vorgenommen. Damit einhergehend wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt bzw. die Rückzahlung von Anteilen aufgeschoben (vgl. Ziff. 1 dieser Mitteilung).

Aufgrund der Angleichung des Fondsvertrages an den Musterfondsvertrag der Asset Management Association Switzerland (AMAS) (nachfolgend "AMAS Musterfondsvertrag"), den Standard der Swissscanto Fondsleitung AG sowie weiteren Modifikationen werden die Bestimmungen in folgenden Abschnitten angepasst:

- den Rechten und Pflichten der Vertragsparteien (vgl. Ziff. 2 dieser Mitteilung),
- den Richtlinien der Anlagepolitik (vgl. Ziff. 3 dieser Mitteilung),
- der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (vgl. Ziff. 4 dieser Mitteilung),
- den Vergütungen und Nebenkosten (vgl. Ziff. 5 dieser Mitteilung),
- der Prüfung durch die Prüfgesellschaft (vgl. Ziff. 6 dieser Mitteilung).

Zudem wird das Publikationsorgan gewechselt (vgl. Ziff. 7 dieser Mitteilung).

Neben den umschriebenen Änderungen des Fondsvertrages werden einzelne Anpassungen formeller Natur vorgenommen.

1. Grundlagen

1.1. Wechsel der Fondsleitung und der Depotbank

Der Wechsel der Fondsleitung nach Art. 39 des Bundesgesetzes über die Finanzinstitute (FINIG) von der IPConcept (Schweiz) AG, Zürich, auf die Swissscanto Fondsleitung AG, Zürich, und der Wechsel der Depotbank nach Art. 74 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) in Verbindung mit Art. 39 FINIG von der DZ Privatbank (Schweiz) AG, Zürich, auf die Zürcher Kantonalbank, Zürich, erfolgen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA per 1. Januar 2025. Der Fondsvertrag wird diesbezüglich in § 1 Ziff. 2 und Ziff. 3 angepasst.

Für die Anlegerinnen und Anleger erfolgt der Fondsleitungs- und Depotbankwechsel kostenfrei.

1.2. Einstellung der Ausgabe bzw. Aufschub der Rückzahlung

In Zusammenhang mit der Übertragung der Fondsleitungs- und Depotbankfunktion wird die Ausgabe von Anteilen bzw. die Rücknahme von Anteilen ab dem letzten Cut-Off vom 19. Dezember 2024 bis und mit 7. Januar 2025 eingestellt bzw. aufgeschoben.

Die Berechnung des Nettoinventarwertes erfolgt bei IPConcept (Switzerland) letztmalig am 30. Dezember 2024 (per 27. Dezember 2024) (wöchentliche Bewertung).

Der Wechsel der Fondsleitungs- und der Depotbankfunktion erfolgt per 1. Januar 2025.

Ab dem 8. Januar 2025 sind unter der Swissscanto Fondsleitung AG Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen möglich. Am 9. Januar 2025 wird die Swissscanto Fondsleitung AG erstmals die Berechnung des Nettoinventarwertes per 8. Januar 2025 vornehmen.

1.3. Befreiung von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar

Neu hinzugefügt wird die Bestimmung, dass in Anwendung von Art. 78 Abs. 4 KAG die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank den Anlagefonds von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar befreit hat, vgl. § 1 Ziff. 6 des geänderten Fondsvertrages.

2. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

2.1. Die Fondsleitung

Es ist festgehalten, dass die Fondsleitung unter anderem Rechenschaft über die von ihr verwalteten kollektiven Kapitalanlagen ablegt. Bis anhin umfasste diese Bestimmung auch die von ihr aufbewahrten und vertretenen kollektiven Kapitalanlagen, was künftig gestrichen wird, vgl. § 3 Ziff. 2 des geänderten Fondsvertrages.

Neu hinzugefügt wird die Bestimmung, dass die Fondsleitung für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich bleibt. Bei der Übertragung von Aufgaben muss sie die Interessen der Anlegerinnen und Anleger wahren und für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln, vgl. § 3 Ziff. 3 des geänderten Fondsvertrages.

2.2. Die Depotbank

Es ist festgehalten, dass die Depotbank unter anderem Rechenschaft über die von ihr aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen ablegt. Bis anhin enthielt diese Bestimmung auch die von ihr verwalteten und vertretenen kollektiven Kapitalanlagen, was künftig gestrichen wird, vgl. § 4 Ziff. 2 des geänderten Fondsvertrages.

2.3. Die Anleger

Der Kreis der Anlegerinnen und Anleger wird dahingehend angepasst, dass dieser fortan beschränkt ist auf Anlegerinnen und Anleger, die einen auf Dauer angelegten schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Valvest Partners AG abgeschlossen haben, vgl. § 5 Ziff. 1 des geänderten Fondsvertrages.

Bis anhin war auch ein Anlageberatungsvertrag mit der Valvest Partner AG oder ein Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag mit der APB Services AG möglich. Diese Möglichkeiten gelten fortan nicht mehr und werden gestrichen, vgl. § 5 Ziff. 1 des geänderten Fondsvertrages.

Anleger und Anlegerinnen, welche nach Inkrafttreten dieser Anpassung im Anlegerkreis die Voraussetzungen zum Halten der Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, werden gemäss der neuen Bestimmung von § 6 Ziff. 6 des angepassten Fondsvertrages aufgefordert, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen ab Inkrafttreten des angepassten Fondsvertrages im Sinne von § 17 des Fondsvertrages zurückzugeben oder an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt. Leisten Anleger oder Anlegerinnen dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 lit. b des Fondsvertrages der betreffenden Anteile vornehmen. Bisher konnten die Anlegerinnen und Anleger den Fondsvertrag wöchentlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Anlagefonds in bar verlangen. Neu können die Anlegerinnen und Anleger den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Anlagefonds in bar verlangen. Zudem kann neu auch anstelle der Auszahlung in bar auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 7 vorgenommen werden, vgl. § 5 Ziff. 5 des geänderten Fondsvertrages sowie Ziff. 4.3 dieser Mitteilung.

2.4. Anteile und Anteilsklassen

Neu wird der Anlagefonds in Anteilsklassen unterteilt. Der Kreis der Anlegerinnen und Anleger der Anteilsklasse I ist beschränkt auf Anlegerinnen und Anleger, die einen auf Dauer angelegten schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Valvest Partners AG, Zürich, abgeschlossen haben. Es wird eine Verwaltungskommission zulasten des Anlagefonds erhoben (§ 19 Ziff. 1).

Die Vermögensverwaltung wird nicht über die Verwaltungskommission entschädigt. Sie wird im Vermögensverwaltungsvertrag zwischen dem Anleger und der Vermögensverwalterin geregelt, vgl. § 6 Ziff. 4 des geänderten Fondsvertrages.

Zudem wird neu die Regelung aufgenommen, dass die Fondsleitung und die Depotbank verpflichtet sind, Anlegerinnen und Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Anteilsklasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Weiter wird darauf hingewiesen, dass wenn ein Anleger dieser Aufforderung nicht Folge leistet, die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Anlagefonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 der betreffenden Anteile vornehmen muss, vgl. § 6 Ziff. 6 des geänderten Fondsvertrages.

3. Richtlinien der Anlagepolitik

3.1. Zulässige Anlagen

Die zulässigen Anlagen unter § 8 Ziff. 1 werden um Real Estate Investment Trusts (REITS) erweitert, welche indirekte Anlagen in Immobilien in der Form von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten von Immobilieninvestmentgesellschaften umfassen. Diese Anlagen müssen an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, vgl. § 8 Ziff. 1 lit. c des geänderten Fondsvertrages.

3.2. Anlageziel und Anlagepolitik

Neu besteht das Anlageziel des Anlagefonds hauptsächlich darin, eine langfristig möglichst hohe Rendite durch Investitionen in Aktien, die in USD denominated sind, zu erzielen, vgl. § 8 Ziff. 2.1 des geänderten Fondsvertrages.

Zudem wird neu festgehalten, dass der Anlagefonds nicht in Unternehmen investiert, welche sich auf der vom Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen ("SVVK-ASIR") veröffentlichten Empfehlungsliste zum Ausschluss problematisch eingestufte Unternehmen befinden, vgl. § 8 Ziff. 2.2 des geänderten Fondsvertrages.

Bis anhin bezog sich die Anlagepolitik auf das Vermögen des Anlagefonds nach Abzug der flüssigen Mittel. Neu bezieht sie sich auf das gesamte Fondsvermögen. Zudem wird die Definition von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten um Real Estate Investment Trusts (REITS) gemäss Ziff. 1 lit. c erweitert. Schliesslich wird neu in der Anlagepolitik explizit festgehalten, dass der Anlagefonds weder Derivate, strukturierte Produkte noch Zielfonds einsetzt. Neu kann der Anlagefonds bis zu 10% des Vermögens weltweit in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investieren, welche die Anforderung von § 8 Ziff. 2 lit. a nicht erfüllen. Der Wortlaut der geänderten Anlagepolitik lautet neu wie folgt, vgl. § 8 Ziff. 2.3 des geänderten Fondsvertrages:

"2.3 Anlagepolitik

Die Fondsleitung investiert das Fondsvermögen in:

- a) mindestens zwei Drittel in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, Global Depositary Receipts (GDR), American Depositary Receipts (ADR), Real Estate Investment Trusts (REITS) gemäss Ziff. 1 lit. c und ähnliches) von Unternehmen, die in US-Dollar denominated sind;*
- b) höchstens ein Drittel auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. b;*
- c) höchstens 25% in Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c;*
- d) höchstens 10% in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Global Depositary Receipts (GDR), American Depositary Receipts (ADR), Real Estate Investment Trusts (REITS) gemäss Ziff. 1 lit. c und ähnliches) weltweit, welche die unter Bst. a genannten Anforderungen nicht erfüllen.*

Der Anlagefonds setzt weder Derivate, strukturierte Produkte noch Zielfonds ein."

4. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

4.1. Berechnung des Nettoinventarwertes / Anwendung des Swinging Single Pricing

Neu werden die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld-/Brief-Spannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern, Abgaben usw.), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen, nach der Swinging Single Pricing ("SSP") – Methode berechnet. Die maximale Anpassung bei den Nebenkosten beläuft sich auf 2% des Bewertungs-Nettoinventarwertes.

In den in § 17 Ziff. 4 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, die maximal zulässige Anpassung des Bewertungs-Nettoinventarwertes vorübergehend überschritten werden. Der Entscheid der Fondsleitung wird zur Information der bestehenden und neuen Anleger und Anlegerinnen im Publikationsorgan veröffentlicht und der Prüfgesellschaft sowie der FINMA mitgeteilt, vgl. § 16 Ziff. 6 des geänderten Fondsvertrages.

In diesem Zusammenhang wird zudem neu vom Bewertungs-Nettoinventarwert bzw. modifizierten Nettoinventarwert gesprochen, vgl. ergänzter Titel von § 16, § 16 Ziff. 1, 5 und 6, § 17 Ziff. 2 und 7, § 18 Ziff. 3 und § 23 Ziff. 3 des geänderten Fondsvertrages. Unter § 16 Ziff. 7 wird die Bestimmung betreffend die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Anlagefonds (Vermögen eines Anlagefonds abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, neu aufgenommen. Diese werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Anlagefonds für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Ebenfalls wird in dieser Bestimmung aufgeführt, bei welchen Ereignissen eine Neuberechnung dieser Quoten erfolgt.

4.2. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Der Wortlaut wird dahingehend angepasst, dass auf die Tabelle am Ende des Prospektes verwiesen wird, in welcher die Einzelheiten geregelt sind, vgl. § 17 Ziff. 1 und 2.

4.3. Sacheinlage und Sachauslage

Bisher waren im Anlagefonds ausschliesslich Sacheinlagen möglich. Neu werden auch Sachauslagen gemäss den einschlägigen Bestimmungen möglich sein und im Wortlaut betreffend Sachein- und Sachauslagen Ergänzungen vorgenommen, vgl. § 5 Ziff. 3 bis 5, § 17 Ziff. 1 und 7, § 24 Ziff. 5 sowie § 27 des geänderten Fondsvertrages.

5. Vergütungen und Nebenkosten

Betreffend die Vergütung und Nebenkosten zulasten der Anlegerinnen und Anleger werden zwei Bestimmungen neu aufgenommen:

Bezogen auf Ziff. 4.1 dieser Mitteilung wird darauf hingewiesen, dass die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen nach der Swinging Single Pricing ("SSP") – Methode (§ 16 Ziff. 6) berechnet werden, vgl. § 18 Ziff. 3 des geänderten Fondsvertrages.

Weiter wird die Bestimmung aufgenommen, dass die Depotbank im Falle der Auflösung des Anlagefonds für die Auszahlung des Liquidationsbetreffnisses dem Anteilsinhaber eine Kommission von höchstens 0.50% auf den Nettoinventarwert der Anteile belasten kann, vgl. § 18 Ziff. 4 des geänderten Fondsvertrages.

Betreffend die Vergütung zulasten des Fondsvermögens betrug bis anhin der Maximalsatz für die Verwaltungskommission 1.00% und für die Depotbankkommission 0.20%. Neu ist die Verwaltungskommission inkl. der Depotbankkommission und beträgt jährlich maximal 1.20% des Nettovermögens des Anlagefonds. Diese wird pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt (Verwaltungskommission ohne Vermögensverwaltung, inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission).

Die Entschädigung der Depotbank für die Ausübung ihrer Aufgaben geht somit zu Lasten der Fondsleitung.

Die Vermögensverwaltung wird nicht über die Verwaltungskommission entschädigt. Sie wird im Vermögensverwaltungsvertrag zwischen dem Anleger und der Vermögensverwalterin geregelt, vgl. auch § 6 Ziff. 4.

6. Prüfung durch die Prüfgesellschaft

Die Bestimmung enthielt bisher eine Auflistung der Informationen, welche im Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung im Jahresbericht erscheint. In Anlehnung an den AMAS Musterfondsvertrag wurde die Liste der Informationen, welche der Kurbericht enthält, gestrichen, vgl. § 21 des geänderten Fondsvertrages.

7. Publikationsorgan

Neu werden Informationen des Anlagefonds auf www.fundinfo.com veröffentlicht. Ebenfalls werden Änderungen des Fondsvertrags, ein Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie die Auflösung des Anlagefonds durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com publiziert. Auch Preisveröffentlichungen erfolgen für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen getätigt werden, mindestens aber zweimal im Monat, auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com, vgl. Ziff. 5.2 des Prospektes.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anlegerinnen und Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in den Ziff. 1, Ziff. 2.3, 2.4 und Ziff. 3 der vorliegenden Publikation umschriebenen Änderungen des Fondsvertrages erstreckt.

Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen ab dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, gegen die in dieser Veröffentlichung erwähnten Änderungen des Fondsvertrages Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen des Fondsvertrags in bar verlangen können.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, der Jahresbericht des Anlagefonds sowie die Änderungen im Wortlaut können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Zürich, 5. November 2024

Die Fondsleitungen

Bisher:
IPConcept (Schweiz) AG, Zürich

Neu:
Swisscanto Fondsleitung AG
Zürich

Die Depotbanken

Bisher:
DZ Privatbank (Schweiz) AG, Zürich

Neu:
Zürcher Kantonalbank
Zürich